

Gegenüberstellung alte-neue Statuten Liechtensteiner Imkerverein (LIV)

Änderungen sind gelb markiert. Die Artikel, die unverändert bleiben, werden in der rechten Spalte nicht aufgeführt.

Entwurf Statuten 2020	Kommentar	Statuten 2004
<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 1 Name und Sitz, Personenbezeichnung</p> <p>Unter dem Namen „Liechtensteiner Imkerverein“ (LIV) besteht ein Verein gem. Art. 246 ff. PGR und der vorliegenden Statuten. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Vaduz. Die Zustelladresse ist die Wohnadresse des Präsidenten.</p> <p>Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes.</p> <p style="text-align: center;">Art. 2 Zweck</p> <p>Der Liechtensteiner Imkerverein ist die Dachorganisation aller Imkervereine und Imker in den Gemeinden. Die jeweiligen örtlichen Imkervereine sind Ortsgruppen des Liechtensteinischer Imkervereins.</p> <p>Der Verein bezweckt die Interessen der liechtensteinischen Imker zu wahren und die Bienenzucht in Liechtenstein zu fördern, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung, Aus- und Weiterbildung in der Bienenhaltung; 		<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Art. 2 Zweck</p> <p>Der Liechtensteiner Imkerverein ist die Dachorganisation aller Imkervereine und Imker in den Gemeinden. Die jeweiligen örtlichen Imkervereine gelten als Ortsgruppen des Liechtensteinischer Imkervereins.</p> <p>Der Verein bezweckt die Interessen der liechtensteinischen Imker zu wahren und die Bienenzucht in Liechtenstein zu fördern, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung, Aus- und Weiterbildung in der Bienenhaltung

- Erhaltung eines gesunden und flächendeckenden Bienenbestandes zur Sicherstellung der Bestäubung und Befruchtung in der Natur;
- Massnahmen und Hilfeleistungen gegen Bienenkrankheiten;
- Unterstützung und Hilfe in Bienenzuchtfragen;
- Führung eines Lehrbienenstandes;
- Kontrolle und Massnahmen zur Vermarktung der liechtensteinischen Bienenprodukte;
- Stellungnahmen zu Sachfragen und Wahrung der Interessen gegenüber Behörden und Dritten;
- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen im In- und Ausland;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein kann interessensverwandten Verbänden und Organisationen im In- und Ausland beitreten.

II. Mitgliedschaften

Art. 3
Eintritt

Interessierte Imker können sich schriftlich mit dem jeweilig gültigen Beitrittsformulars beim Vorstand für eine Mitgliedschaft anmelden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Während der Wartefrist bis zur Generalversammlung können Bewerber an sämtlichen Vereinsanlässen teilnehmen.

Art. 4

Nachwuchsförderung in Aus- und Weiterbildung enthalten.

Präzisierung.

- Massnahmen und Hilfeleistungen gegen Bienenkrankheiten
- Unterstützung und Hilfe in Bienenzuchtfragen
- Führung eines Lehrbienenstandes
- Kontrolle und Massnahmen zur Vermarktung der liechtensteinischen Bienenprodukte
- Stellungnahmen zu Sachfragen und Wahrung der Interessen gegenüber Behörden und Dritten
- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen im In- und Ausland
- Öffentlichkeitsarbeit
- ~~Nachwuchsförderung~~

Der Verein kann interessensverwandten Verbänden und Organisationen im In- und Ausland beitreten.

II. Mitgliedschaften

Art. 3
Eintritt

Interessierte Imker können sich mündlich oder schriftlich beim Vorstand für eine Mitgliedschaft anmelden. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Während der Wartefrist bis zur Generalversammlung können Bewerber an sämtlichen Vereinsanlässen teilnehmen.

Mitgliedschaften

Der Verein umfasst sämtliche Personen, soweit sie dem Liechtensteiner Imkerverein angehören wollen und den Bestimmungen der Statuten nachkommen.

Der Verein umfasst folgende Arten der Mitgliedschaften:

Aktivmitglieder:

Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche eigene Bienenvölker pflegen und / oder sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Passivmitglieder:

Passivmitglieder sind Mitglieder, welche den Verein fördern und unterstützen ohne Bienen zu halten. Sie können sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Bienenhaltung, die Bienenzucht oder um die Belange des Liechtensteiner Imkervereins besonders verdient gemacht haben.

Die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach:

- 25 Jahren aktiver Bienenhaltung;
- besonderen Verdiensten um die Bienenzucht;
- besonderen Verdiensten um die Belange des Liechtensteiner Imkervereins.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Gönnermitglieder:

Gönnermitglieder sind Personen, welche den Liechtensteinischen Imkerverein in ideeller- oder finanzieller Form unterstützen. Gönnermitglieder haben

Ergänzung.

<p>kein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p style="text-align: center;">Art. 5 Austritt</p> <p>Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Vorstand informiert die Mitglieder bei der Generalversammlung über die Austritte. Auf Verlangen wird austretenden Mitgliedern eine Bestätigung über die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ausgestellt.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung schriftlich bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten; - wenn der Mitgliederbeitrag und / oder andere Dienstleistungen das LIV an zwei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet werden, gilt dies als Austritt; - durch Tod des Mitglieds; - durch Ausschluss. <p style="text-align: center;">Art. 6 Ausschluss der Mitglieder</p> <p>Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörden nicht fügen oder in gröblicher Weise die Statuten des LIV verletzen oder dem Vereinsinteresse entgegenarbeiten, können auf Antrag durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand des LIV oder einer seiner Ortsgruppen gestellt werden.</p> <p>Das betreffende Mitglied ist mindestens 14 Tage vor der</p>	<p>Präzisierung.</p> <p>Ergänzung.</p> <p>Präzisierung.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 5 Austritt</p> <p>Der Austritt erfolgt auf mündliche oder schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Vorstand informiert die Mitglieder bei der Generalversammlung über die Austritte. Auf Verlangen wird austretenden Mitgliedern eine Bestätigung über die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ausgestellt.</p> <p style="text-align: center;">Art. 6 Ausschluss der Mitglieder</p> <p>Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörden nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.</p> <p>Das betreffende Mitglied ist mindestens 2 Monate vor der</p>
--	---	--

<p>Generalversammlung über diese Absicht schriftlich zu informieren. Der Antrag auf Ausschluss ist auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufzuführen.</p> <p style="text-align: center;">Art. 7 Rechte der Mitglieder</p> <p>Die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben die folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Angeboten und Dienstleistungen des Vereins; - Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins; - Antragsrecht an den Vorstand und Mitgliederversammlung; - Stimm- und Wahlrecht. <p style="text-align: center;">Art. 8 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten; - die festgesetzten Beiträge zu entrichten; - die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten; - sich über die aktuelle imkerliche Praxis fortlaufend zu informieren und /oder sich Weiterzubilden; - die für die Bienenhaltung erlassen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Reglemente strikte einzuhalten. <p>Die Passivmitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten; - die festgesetzten Beiträge zu entrichten. 	<p>Anpassung.</p> <p>Ergänzung.</p> <p>Ergänzung.</p>	<p>Generalversammlung über diese Absicht schriftlich zu informieren. Der Antrag auf Ausschluss ist auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufzuführen.</p> <p style="text-align: center;">Art. 7 Rechte der Mitglieder</p> <p>Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben die folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Angeboten und Dienstleistungen des Vereins - Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins - Antragsrecht an den Vorstand und Mitgliederversammlung - Stimm- und Wahlrecht - <p style="text-align: center;">Art. 8 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten - die festgesetzten Beiträge zu entrichten - die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
--	---	--

Die Ehrenmitglieder sind verpflichtet:
die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

III. Organisation

Art. 9

Vereinsorgane, Amtszeit

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung (GV);
- B) der Vorstand;
- C) die Revisionsstelle;
- D) die Ortsgruppen.

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

A. Die Generalversammlung

Art. 10

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal, bis spätestens Ende April, abgehalten. Die Einladung mit Traktandenliste wird schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder zugestellt. Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung der Jahresberichte;

III. Organisation

A. Die Generalversammlung

- Abnahme der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Statutenänderungen;
- Bestätigung der Neueintritte;
- Kenntnisnahme der Austritte;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Kenntnisnahme von Mitteilungen;
- Festsetzung von Entschädigungen.

Art. 11

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor einer ausserordentlichen Generalversammlung, schriftlich und mit Bekanntgabe der Traktandenliste, einzuladen.

Art. 12

Wahlen und Abstimmungen

B. Der Vorstand

Bei Wahlen und Abstimmungen ist die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mündlich, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Wahlmodus: Beim ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang gilt die Stimmenmehrheit.

B. Der Vorstand

Art. 13

Vorstand, Mandatsdauer

Der Vorstand setzt sich aus 5 – 7 ordentlichen Mitgliedern zusammen und wird für eine Mandatsdauer von 3 Jahren gewählt. Der Bieneninspektor und der Bienenzuchtberater sind Mitglieder mit beratender Funktion, sofern sie nicht als ordentliche Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden. Nach Möglichkeit sollten die verschiedenen Regionen des Vereinsgebietes vertreten sein. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schriftführer
- Kassier
- 1-3 Beisitzer

Im Vorstand werden neben den festgelegten Funktionen folgende Ressorts betreut:

- Bildung;

Die Ressorts sind nach Möglichkeit auf die Beisitzer zu verteilen.

<p>Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er vertritt den Verein nach Aussen und ist für den Vollzug der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Er erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Er sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber übergeordneten Organisationen und Amtsstellen wahrgenommen werden.</p> <p>Vizepräsident: Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion.</p> <p>Schriftführer: Der Schriftführer führt Protokoll über die GV sowie über alle Vorstandssitzungen.</p> <p>Kassier: Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins. Er legt jährlich eine detaillierte Rechnung vor und erstellt ein Budget zuhanden der GV.</p> <p>Beisitzer: Betreuung der zugeteilten Ressorts.</p> <p>Bieneninspektor: Ist der Bieneninspektor nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes, nimmt er nach Möglichkeit in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teil. In diesem Fall hat er weder ein Wahl- noch ein Stimmrecht.</p> <p>Bienenzuchtberater: Ist der Bienenzuchtberater nicht gewähltes Mitglied des</p>	<p>Vereinfachung.</p>	<p>Schriftführer: Der Schriftführer führt Protokoll über die GV sowie über alle Vorstandssitzungen.</p> <p>Kassier: Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins. Er legt jährlich eine detaillierte Rechnung vor und erstellt ein Budget zuhanden der GV.</p> <p>1. Beisitzer: Betreuung der zugeteilten Ressorts</p> <p>2. Beisitzer: Betreuung der zugeteilten Ressorts</p> <p>3. Beisitzer: Betreuung der zugeteilten Ressorts</p>
--	-----------------------	--

Vorstandes, nimmt er nach Möglichkeit in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teil. In diesem Fall hat er weder ein Wahl- noch ein Stimmrecht.

Art. 15

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16

Entschädigung

Die Arbeiten des Vorstandes werden gemäss Beschluss der Generalversammlung entschädigt.

C. Revisionsstelle

Art. 17

Revisionsstelle, Wahl und Aufgaben

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern und prüft jährlich die Vereinsrechnung und berichtet der Generalversammlung.

D. Ortsgruppen

Art. 18

Umschreibung

C. Revisionsstelle

D. Ortsgruppen

Art. 18

Umschreibung

Alle Imker einer Gemeinde sind zu einer Ortsgruppe zusammengeschlossen. Die Mitglieder treffen sich in der Regel jährlich zu einer Ortsgruppenversammlung. Jede Ortsgruppe wählt einen Obmann oder eine Obfrau. Die Ortsgruppen können sich in ihren Gemeinden auch als Verein eintragen lassen.

Alle Imker einer Gemeinde sind zu einer Ortsgruppe zusammengeschlossen. Alle aktiven Imkerinnen und Imker, welche Mitglied des LIV sind, gehören der Ortsgruppe ihrer Wohngemeinde an. Die Mitglieder treffen sich in der Regel jährlich zu einer Ortsgruppenversammlung. Jede Ortsgruppe wählt einen Obmann oder eine Obfrau. Die Ortsgruppen können sich in ihren Gemeinden auch als Verein eintragen lassen.

Art. 19

Obmann – Obfrau

Dem Ortsgruppenobmann oder der Ortsgruppenobfrau obliegen folgende Aufgaben:

- Ausführung von Aufträgen des Vorstandes;
- Jährliche Bestandsaufnahme der Bienenvölker in der Gemeinde;
- Teilnahme an den Sitzungen Obleute und Vorstand (Art. 20);
- Durchführung und Leitung der Ortsgruppenversammlung.

Art. 20

Obleute und Vorstand

Die Obleute, alle Obmänner und Obfrauen der Ortsgruppen, versammeln sich in der Regel jährlich einmal mit dem Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung und beraten den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Die Sitzung dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Ortsgruppen und dem Liechtensteiner Imkerverein. Die gemeinsame Sitzung wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Ortsgruppenobleuten einberufen.

Präzisierung.

IV. Finanzen

Art. 21

Einnahmen

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel beschafft der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge
- Öffentliche Beiträge
- Spenden und Schenkungen

IV. Finanzen

Art. 21 Einnahmen

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel beschafft der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Öffentliche Beiträge;
- Spenden und Schenkungen;
- Vermögen und seine Kapitalerträge;
- Erträge aus Werbeeinnahmen.

Art. 22 Ausgaben

Die Ausgaben umfassen:

- budgetierte Ausgaben;
- von der GV beschlossene, nicht budgetierte Ausgaben;
- vom Vorstand gemäss Art. 14 nicht budgetierte Ausgaben;

Art. 23 Rechnungsabschluss

Die Vereinsrechnung schliesst mit dem Kalenderjahr.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des LIV haftet allein das Vereinsvermögen.

Präzisierung.

- Zinsen von Kapitalien

V. Vereinsauflösung

V. Vereinsauflösung

Art. 25 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des LIV entscheidet die Generalversammlung. Zur Beschlussfassung müssen drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist nach spätestens sechs Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss muss jedenfalls mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Art. 26 Vermögen

Das vorhandene Vereinsvermögen sowie das vorhandene Inventar ist dem Amt für Umwelt, Abteilung Landwirtschaft oder sofern es dieses Amt bzw. diese Abteilung nicht mehr gibt an ein vergleichbares Amt mit vergleichbarem Aufgabengebiet zur Verwaltung zu übergeben und geht an einen neuen Verein über, wenn dieser dieselben Ziele verfolgt.

VI. Statutenänderung

Art. 27 Statutenänderung

VI. Statutenänderung

Diese Statuten können jederzeit abgeändert werden. Für eine Statutenänderung bedarf es eines 2/3-Mehrheitsbeschlusses der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

VII. Datenschutz

Art. 28 Datenschutz

Die Personendaten werden nur zum direkten Vereinszweck verwendet. Der LIV hält sich an die Datenschutzverordnung (DSGVO).

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden, an der Generalversammlung vom 14. Februar 2020 genehmigten Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des Liechtensteiner Imkervereins vom 7. Februar 2015.

Ergänzung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden, an der Generalversammlung vom 7. Februar 2015 genehmigten Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des Liechtensteiner Imkervereins vom 15. Juni 1994.